SATZUNG DER GEMEINDE **WEES** (KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 " WESTANBINDUNG NORD "

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) ● ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22. APRIL 1993 (BGBL. I, S. 466) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL. - H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.05.1993 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 " WESTANBINDUNG NORD ", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNVO 1990.

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER NEUEN VERBINDUNG DER ORTSLAGE WEES ZWISCHEN DER " KASCHESTRASSE " UND DER K 92 (" GLÜCKSBURGER STRASSE ")

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1 : 1000

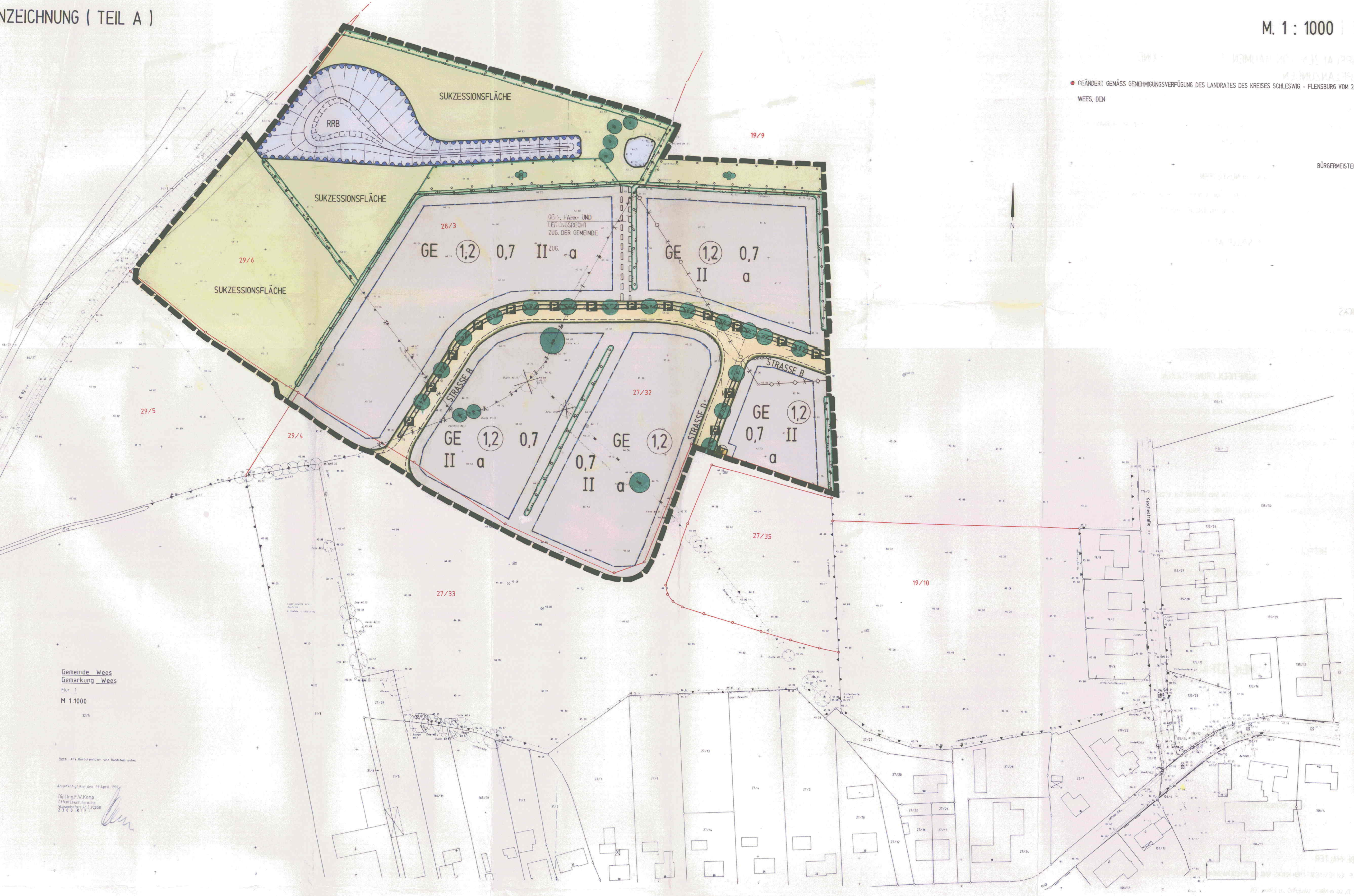

● GEÄNDERT GEMÄSS GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG VOM 28.09.1993

WEES, DEN

BÜRGERMEISTER

Angefertigt Kiel, den 29. April 1993

Dipl.Ing. F. W. Komp
Öffentl.best.Verm.Ing.
Waisenhofstr. ...
2300 KIEL

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 BAUNVO
(1,2)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, ALS HÖCHSTMASS, Z. B. 1,2	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z. B. 0,7	" " " "
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTMASS, Z. B. II	" " " "
a	OFFENE BAUWEISE, ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
	BAUGRENZE	" " " "
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	" " " "
P	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	" " " "
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN - TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB
RRB	FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB
TEICH	TEICH	" " " "
SUKZESSIONS-FLÄCHE	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, SUKZESSIONSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
	ANPFLANZGEBOT - SONSTIGE BEPFLANZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB
	ANPFLANZGEBOT - EINZELBÄUME	
	ANPFLANZGEBOT - KNICK	" " " "
	ERHALTUNGSGEBOT - EINZELBÄUME	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB
	ERHALTUNGSGEBOT - KNICK	" " " "
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 ABS. 7 BAUGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	BESTEHENDE GEBÄUDE
	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
27/20	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	KÜNFTIG FORTFALLENDER KNICK
	KÜNFTIG FORTFALLENDER EINZELBAUM
	BESTEHENDER KANALISATIONSSCHACHT
• 45,81	BESTEHENDE GELÄNDEHÖHE ÜBER NN
	SICHTDREIECK
	KÜNFTIG FORTFALLENDE HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDISCH

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTETUNG VOM 18.04.1991.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 27.09.1991 ERFOLGT.
DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 26.09.1991 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.08.1992 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 23.07.1992 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.08.1992 BIS ZUM 24.09.1992 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MO - FR 8^{30} - 12^{00} UHR, DI 14^{00} - 16^{00} UHR UND DO 14^{00} - 18^{00} UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 14.08.1992 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.12.1992 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 20.01.1993 BIS ZUM 22.02.1993 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MO - FR 8^{30} - 12^{00} UHR, DI 14^{00} - 16^{00} UHR UND DO 14^{00} - 18^{00} UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.01.1993 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 04. 05. 1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04. 05. 1993 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04. 05. 1993 GEBILLIGT.

WEES, DEN 13.7.1993

GEMEINDE WEES 2 KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 5.07.1993 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL,DEN 5.07.1993

Dipl.-Ing. Friedr. Wilh. Komp · Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur · Kiel

Dipl.-Ing. F. W. Komp
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Grasweg 35 · Tel. 0431 / 5 46 53-0
24118 Kiel

ÖBVI

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 14.7.93 DEM LANDRAT DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG ANGEZEIGT WORDEN.
DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.9.93 AZ.: 6r. ERKLÄRT, DASS - ER KEINE VERLETZUNG - VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

WEES, DEN 18.10.93

GEMEINDE WEES 2 KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEES, DEN 18.10.93

GEMEINDE WEES 2 KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES, DIE GENEHMIGUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 22.10.93 IM BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES LANGBALLIG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 23.10.93 IN KRAFT GETRETEN.

WEES, DEN 25.10.93

GEMEINDE WEES 2 KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

BÜRGERMEISTER

TEXT (TEIL B)

1. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

1.1 BÄUME

AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLEN SIND STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE LAUBBÄUME MIT EINER BAUMSCHEIBE VON MIN. 4 m^2 ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1.2 BÄUME AUF DEN ZUKÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKEN

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST JE ANGEFANGENE 500 m^2 EIN STANDORTGERECHTER, HEIMISCHER LAUBBAUM MIT EINER BAUMSCHEIBE VON MIN. 4 m^2 GRÖSSE ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1.3 BÄUME AUF DEN ZUKÜNFTIGEN STELLPLÄTZEN

AUF PRIVATEN STELLPLÄTZEN IST EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM JE ANGEFANGENE DREI STELLPLÄTZE ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1.4 KNICKS

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND KNICKS ANZULEGEN, MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1.5 PFLANZSTREIFEN AUF DEN ZUKÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKEN

INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE IM GEWERBEGEBIET IST ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN EIN 2,00 m BREITER STREIFEN MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.
DIES GILT NICHT FÜR DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN, DIE AN DEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ODER AN EINEN FESTGESETZTEN KNICK GRENZEN.

1.6 ÜBERHÄLTER

AUF DEN KNICKS UND INNERHALB DER PFLANZSTREIFEN SIND ÜBERHÄLTER, IN DER MENGE VON EINEM ÜBERHÄLTER JE 15,00 m KNICK ODER PFLANZSTREIFEN ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1.7 SONSTIGE BEPFLANZUNG

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN IST EINE 12 - REIHIGE BEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ANZULEGEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

2. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

2.1 BÄUME

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BÄUME SIND WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

2.2 KNICKS

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

2.3 ÜBERHÄLTER

AUF DEN FESTGESETZTEN KNICKS SIND BEI PFLEGEMASSNAHMEN ÜBERHÄLTER, IN DER MENGE VON EINEM ÜBERHÄLTER JE 15,00 m KNICK, DAUERND ZU ERHALTEN.

3. SCHUTZ DER KNICKS UND PFLANZSTREIFEN

GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 12 ABS. 6 BAUNVO) MIT IHREN ZUFAHRTEN SOWIE NEBENANLAGEN (§ 14 ABS. 1 BAUNVO) SIND IN EINEM ABSTAND VON 2,00 m VOM FUSS DER FESTGESETZTEN KNICKS UND DEM RAND DER FESTGESETZTEN PFLANZSTREIFEN NICHT ZULÄSSIG.

4. SICHTDREIECKE

IN DEN IN DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECK) SIND BAULICHE ANLAGEN GEM. § 12 UND 14 BAUNVO UNZULÄSSIG. DIE ANPFLANZUNG DIESER FLÄCHEN DARF EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

5. WINDKRAFTANLAGEN

WINDKRAFTANLAGEN SIND GEM. § 1 ABS. 5 BAUNVO I. V. M. § 1 ABS. 9 BAUNVO UND § 14 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

6. NUTZUNG DES GEWERBEGEBIETES

GEM. § 1 ABS. 5 I. V. M. § 1 ABS. 9 BAUNVO 1990 SIND EINZELHANDELSBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN.
AUSNAHMSWEISE SIND EINZELHANDELSBETRIEBE BIS ZU EINER GRÖSSE VON 300 m^2 GESCHOSSFLÄCHE ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT MIT GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN, WENN DER EINZELHANDEL IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBETRIEB STEHT UND DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET IST.
EINE ÜBERSCHREITUNG DER MAX. ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHE VON 300 m^2 FÜR DEN EINZELHANDELSANTEIL KANN DARÜBER HINAUS BIS ZU 1.200 m^2 GESCHOSSFLÄCHE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE ART DES BETRIEBES DURCH SORTIMENTSBESTANDTEILE, DIE BESONDERS GROSSVOLUMIG SIND, EINE ÜBERSCHREITUNG ERFORDERT. AUF EINE UNTERORDNUNG DES EINZELHANDELSANTEILS AM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBETRIEB KANN IN DIESEM FALL VERZICHTET WERDEN.

7. GESCHOSSFLÄCHE

DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE SIND BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE GEM. § 20 ABS. 3 BAUNVO MITZURECHNEN.

8. BAUWEISE

IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND IN VERBINDUNG MIT § 22 ABS. 4 BAUNVO GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE OHNE DIE LÄNGENBEGRENZUNG NACH § 22 ABS. 2 BAUNVO ZULÄSSIG.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 82 LBO

1. GEBÄUDEHÖHEN

ES IST NUR EINE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE VON 0,15 m BIS 0,50 m ÜBER DER MITTLEREN GRADIENTENHÖHE DES ZUM GEBÄUDE GEHÖRENDEN STRASSENABSCHNITTES ZULÄSSIG.
DIE ZIFFER 1. 1 GILT NICHT FÜR GEBÄUDE MIT RAMPEN.
ES IST NUR EINE TRAUFHÖHE VON MAX. 7,00 m ÜBER DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE, GEMESSEN VOM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWANDFLÄCHEN MIT DER DACHHAUT, ZULÄSSIG.
ES IST NUR EINE FIRSTHÖHE VON MAX. 10,00 m ÜBER DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZULÄSSIG.

2. ANTENNENANLAGEN

ANTENNENANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 10,00 m ÜBER DER ZULÄSSIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZULÄSSIG.

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1 : 100

STRASSE B
STRASSE D

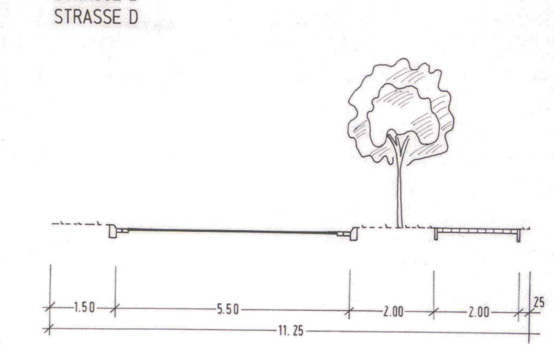

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

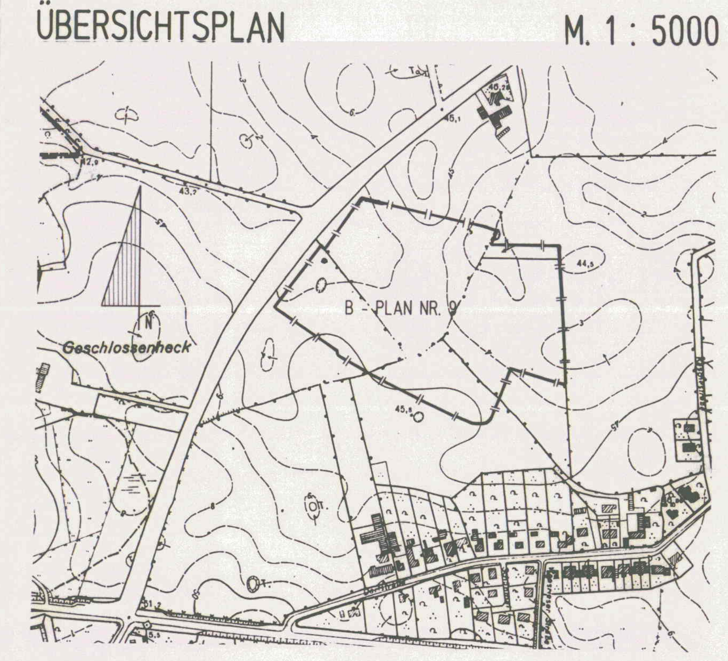

BEARBEITET:

Ingenieurgesellschaft nord ign

SCHLESWIG, DEN 20.08.1992 / 25.11.1992 / 19.01.1993 / 04.05.1993

SATZUNG DER GEMEINDE
WEES
(KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG)
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9
FÜR DAS GEBIET " WESTANBINDUNG NORD "